

Klassenelternbeirat

Zusammenstellung des Kreiselternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden Eltern-Schulungen der Jahre 2022-2024 / Stand Juni 2024

Rolle des Elternbeirats

- Ansprechpartner für Eltern, Klassen- und Fachlehrer und Schulleitung
- Vermittler zwischen Schulleitung, bzw. Schulelternbeirat und Eltern der Klasse
- Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen Beiräten (u.a. über den Schulelternbeirat)
- Der Klassenelternbeirat ist Mitglied im Schulelternbeirat und nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an dessen Sitzungen (mind. einmal pro Halbjahr) teil

Aufgaben des Elternbeirats:

- Zu den Elternabenden der Klasse einladen und diese moderieren
- Gespräche und Austausch mit dem Klassenlehrer
- Teilnahme an den Schulelternbeirats-Sitzungen
Der Klassenelternbeirat vertritt die Elterninteressen seiner Klasse im SEB und nimmt daher an dessen Sitzungen regelmäßig teil. Der Klassenelternbeirat hat eine Stimme im SEB (pro Klasse eine Stimme). Bei seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter teil und übt dann das Stimmrecht aus. In der Praxis hat sich bewährt, dass immer beide Elternvertreter einer Klasse an den SEB-Sitzungen teilnehmen, aber dann hat nur der Klassenelternbeirat, nicht der Stellvertreter eine Stimme. (Rederecht haben beide)
- Eltern informieren, insbesondere Infos der Schulleitung, des SEB, bzw. KEB/LEB an Eltern weitergeben
- Stellvertreter vertritt den Klassenelternbeirat bei dessen Verhinderung. Man kann sich aber auch die anstehenden Aufgaben im Team aufteilen, bzw. weitere Eltern mit ins „Team“ holen
- Erste Eskalationsstufe bei Problemen zwischen Eltern und Lehrern, die von den Eltern nicht allein mit dem Fach- und Klassenlehrer gelöst werden können.

Elternabende:

- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr (ggf. auch online, falls keine Wahlen anstehen)
- Ein Elternabend ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung oder der Vorstand des SEB dies verlangt (in diesen Fällen ist der Grund anzugeben)
- Es lädt immer der Klassenelternbeirat ein, nicht der Klassenlehrer und nicht die Schulleitung
- Ausnahme: in der Einstiegsklasse einer Schule (1. Klasse, 5. Klasse) lädt der Klassenlehrer ein, da es zu diesem Zeitpunkt noch keinen amtierenden Elternbeirat gibt
- Die Schulleitung kann zwar einheitliche Termine für die Elternabende „vorgaben“ (nach Absprache mit dem SEB), die Einladung und Agenda obliegt aber dem Klassenelternbeirat (wobei es sich empfiehlt, beides mit dem Klassenlehrer abzustimmen)
- Der Klassenelternbeirat leitet den Elternabend
- Teilnehmer: alle Sorgeberechtigten der in der jew. Klasse vertretenen Schüler plus Klassenlehrer
- Neben den Eltern nimmt der Klassenlehrer teil. Bei Bedarf können weitere Fachlehrer hinzugezogen werden (auf Antrag von mind. einem Viertel der Klassenelternschaft sind die Fachlehrer zur Teilnahme verpflichtet)
- Stimmberechtigt: pro Kind (einer Schulklasse) haben die Sorgeberechtigten, auch wenn zwei anwesend sind, eine einzige Stimme
- Elternabende können auch online stattfinden
- Geheime Abstimmungen sind während einer digitalen Sitzung nicht möglich; daher muss z.B. die Wahl in Präsenz erfolgen

Die Wahl des Klassenelternbeirats

- Gewählt wird an einem Klassenelternabend in Präsenz

- Alle zwei Jahre stehen reguläre Wahlen an (also in der 1., 3., 5., 7. und 9. Klasse). In diesen Fällen müssen die entsprechenden Elternabende bis spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn stattgefunden haben.
- Zu den Wahlen ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Wahltag schriftlich einzuladen, d.h. per Brief (Ranzenpost), E-Mail reicht formal nicht aus (ggf. Postlaufzeit beachten)
- Bei der Einladung zum Klassenelternabend ist bei Wahlen eine Tagesordnung mit dem Hinweis auf die Wahlen (Klassenelternbeirat und Stellvertreter) anzugeben.
- Gewählt wird in der Regel alle 2 Jahre auf die Dauer von 2 Jahren
- Bei Wahlen ist eine Anwesenheitsliste zu führen
- Bei Wahlen zum Klassenelternbeirat ist darauf zu achten, dass die Versammlungen „beschlussfähig“ sind. Dazu müssen Eltern von mindestens 5 Schülerinnen oder Schülern der Klasse (bei Berufsschulen drei) anwesend sein.
- Die Wahl wird von einem vorher zu bestimmenden Wahlausschuss (Leiter und Schriftführer) geleitet; die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar
 - Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei (!) Personen. Er kann schriftlich gewählt werden oder in offener Abstimmung
 - Aufgaben des Wahlausschusses:
Leitung der Wahl, Mindestteilnehmerzahl der Wahlberechtigten beachten, Kandidatenvorschläge sammeln, Kandidaten namentlich (Vor und Nachname) z.B. auf die Tafel schreiben, ggf. Kandidaten vorstellen lassen, Stimmzettel verteilen, einsammeln, auswerten, dokumentieren, Wahlergebnis bekannt geben, nimmt der Gewählte die Wahl an?
 - Stimmzettel: es empfiehlt sich, zwei farblich unterschiedliche Blätter als Stimmzettel kleinzuschneiden und abgezählt entsprechend auf die stimmberechtigten Anwesenden zu verteilen. Eine Farbe für die Wahl zum Klassenelternbeirat und eine für den Stellvertreter.
 - Ein Kandidat muss nicht anwesend sein, solange seine Wahlbereitschaft in Textform vorliegt und er seine Bereitschaft bekundet hat, im Falle der Wahl diese anzunehmen
 - Getrennte Wahlgänge für Beirat und Stellvertreter (gesetzliche Vorgabe!)
 - Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle anwesenden Sorgeberechtigte von Schülern der jeweiligen Klasse; aber pro Kind immer nur eine Stimme.
 - Wahl ausnahmslos in geheimer Abstimmung (gesetzliche Vorgabe!). Abstimmung per Handzeichen vom Gesetzgeber nicht zulässig. Achtung: es besteht Anfechtungsgefahr
 - Das Ergebnis der Wahl ist genau zu protokollieren (siehe Muster)
 - Die Kontaktdaten des gewählten Elternbeirats und der Stellvertretung sind zeitnah an den Vorstand des Schulelternbeirats und das Schulsekretariat zu übergeben

Wer kann gewählt werden?

- Alle Sorgeberechtigten, die ein Kind in der Klasse haben und sich zur Wahl stellen
- Die Sorgeberechtigten wählen in getrennten, geheimen Wahlgängen einen Beirat und einen Stellvertreter.

Veränderungen während der Amtszeit

- „Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).“
Wichtig: Stellvertreter sind im Sinne des Gesetzes keine Ersatzvertreter, sie ersetzen den Klassenelternbeirat also nicht bei dessen vorzeitigem Ausscheiden, sie vertreten ihn nur bei temporärer Verhinderung.
- „Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.“

- Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr (siehe auch WahLO § 9)

Hinweise für jahrgangsübergreifende Klassen (Flexklassen)

- Es gibt Schulen, speziell in kleinen Gemeinden, deren Klassen aus zwei oder mehr Jahrgängen bestehen (z.B. Grundschule Schimmeldewog)
- Hinweise dazu siehe „Jahrgangselternvertreter“

Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 102, 106-107 (Link siehe unten)
- Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen §§ 1-10 (Link siehe unten)

Zugehörige Anlagen:

- > [Einladung Klassenelternbeirat mit Wahlen \(Muster\)](#)
- > Anwesenheitsliste Klassenelternabend (Muster)
- > [Wahlprotokoll Klassenelternbeirat \(Muster\)](#)
- > [Kontaktformular Klassenelternbeirat/Stellvertreter an SEB \(Muster\)](#)

Schulungen

- > [KEB Bergstraße: Veranstaltungsübersicht für Eltern](#)
- > [Elan: Elternfortbildungen, Terminübersicht](#)

Links

- > [Kreiselternbeirat Bergstraße – Homepage – Menü: Gremien](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Ratgeber für Eltern von Eltern](#) (2017, 19 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten](#) (2013, 195 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Weitere Publikationen](#)
- > [Landeselternbeirat: FAQ - Wahlen](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Elternarbeit](#)
- > [Elternbund Hessen: Diverse Elternratgeber](#) (kostenpflichtig)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Hessisches Schulgesetz \(März 2023\)](#)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen](#)

- *)** Falls Sie eine gedruckte Version in den Händen halten, finden Sie eine jeweils aktualisierte Form plus die zugehörigen Anlagen auf der Homepage des Kreiselternbeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de>
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.